

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 40 (1941)

Artikel: Die Verbindung von Kirche und Staat in der alten reformierten Kirche Basels
Autor: Goetz, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-115266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verbindung von Kirche und Staat in der alten reformierten Kirche Basels

Von

Karl Goetz

1. Die Kirchenbehörden. Die reformierte Kirche Basels war eine mit dem Staat eng verbundene, ja von ihm abhängige, seit die Bürgerschaft von sich aus, im Gegensatz zur Papstkirche, ihre Reformation durchgeführt hatte. Weil die Schrift Zeugnis gebe, daß die Gewalt eine Dienerin Gottes sei, von ihm eingesetzt zur Rache der Übeltäter und zum Lobe der Wohltäter, darum wollte man laut der Reformationsordnung aus dem Jahre 1529 von der Obrigkeit an Leib und Gut strafen lassen, welche etwas glaubten, lehrten oder predigten, was den zwölf Artikeln unseres heiligen, ungezweifelten Glaubens zuwider sei, und sich vom Irrtum nicht abweisen ließen. Es blieb daher, einigermaßen wie in der Papstkirche, bei der Vermischung von staatlichem und christlichem kirchlichem Wesen, von Glaube, Liebe, Recht, Macht und Gewalt. Das äußerte sich von der Reformationszeit bis tief ins 18. Jahrhundert hinein¹ durch die Ausübung von Glaubenszwang und Sittenzucht² auch mit körperlichen Strafen wie Gefängnis, Tortur, Hinrichtung durchs Schwert, Ertränken und wieder kirchliche Exkommunikation von Falliten, Verbrechern aller Art, staatliche Verbannung von Ungläubigen, Irrlehrern, Separatisten, Wiedertäufern und durch Zwangsmittel zum Besuch des Gottesdienstes³ und kirchlichen Unterrichts, durch Gesetze gegen Auf-

¹ Vgl. P. Wernle, Der schweizerische Protestantismus im 18. Jahrhundert, 1923, Bd. 1, S. 73 ff., Bd. 2, S. 296: das Prinzip der staatlichen Bevormundung blieb erhalten bis zur Revolution. Die Gewissensfreiheit brachte die Revolution in Basel 1798, bzw. die Verfassung des Peter Ochs, vgl. Wernle, Der schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik, 1938, S. 3 ff., 10 ff., 13, 306 ff.

² Vgl. Wernle, Bd. 2, 484¹, das Gutachten der XIII von 1777 über die Täuferfrage: Eine Stimme für vorläufige Toleranz.

³ Noch 1725, vgl. Ochs, Geschichte von Basel, VII, 505.

wand in Kleidern, Essen, gegen Trunksucht usw.⁴. Nicht für Papisten allein gab es kein Bürgerrecht, sondern bis 1789^{4a} für alle nicht Rechtgläubigen. Selbst Lutheraner wollte man nicht. Der Markgraf von Baden durfte 1643 in seinem Palast nur bei geschlossenen Türen lutherisch predigen lassen. Vollends die Juden wurden 1543 aus der Stadt verbannt. 1552 wurde ihnen zwar erlaubt, einmal im Monat die Stadt zu betreten, aber nur mit ihren Abzeichen. 1617 erhielten allerdings einige eine längere Aufenthaltsbewilligung als correctores von wegen des hebräisch-chaldäischen Bibelwerks Herrn Joh. Buxtorfs, s. Theologiae Dr.'s und der hebräischen Sprache Professors. Und als die Frau eines dieser Korrektoren einen Knaben gebar, durfte dieser sogar beschnitten werden, was sonst den Juden in der Stadt erst 1789 zugestanden wurde. Die neugierigen Zuschauer aber bei dieser Handlung aus bürgerlichen Kreisen wurden mit Geld oder Gefängnis gestraft. Diese enge Verbindung von Volk, Staat und Kirche hat der Kirche fraglos die Möglichkeit stärkerer Einwirkung auf das religiössittliche Leben der Allgemeinheit gegeben und andererseits dem Staat den festen Grund und Halt einer sittlichen Welt- und Lebensauffassung verschafft. Doch wurde dabei auch oft übersehen, daß sich die schönsten Blüten des Geistes nur in Freiheit entfalten.

Die Abhängigkeit der Kirche vom Staate und die enge Verbindung mit ihm bekundete sich nun in der kirchlichen Verfassung schon darin, daß der Charakter der obersten Kirchenbehörde kein rein geistlicher, bzw. kirchlicher, sondern ein gemischter war. Nach der Reformationsordnung von 1529 wurden von der Bürgerschaft drei oder vier Herren bestimmt, die auf die Prädikanten acht haben sollten, daß sie das göttliche Wort verkündeten, die Übeltäter straften oder dem Kleinen und Großen Rate der Stadt zur Strafe anzeigen, dazu den Über-

⁴ Wernle, Bd. 2, S. 568: in der Gesetzgebung macht sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein allmäßlicher Wandel zum Gehassen bemerkbar, S. 569: Basel gestattete 1768 das Tanzen zu Stadt und Land an Sonn- und Festtagen. Dem altreformierten Christentum waren alle diese Dinge: Tanz, Spiel, Wirtshaussitzen, Bälle und Maskeraden verhaßt gewesen, und wo es anging, da drängte die Sittengesetzgebung auf gänzliche Beschränkung oder äußerste Einschränkung dieser Vergnügen.

^{4a} Vgl. E. Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen, 1899, Bd. II, S. 134. Aufgehoben wurde die Staatskirche 1798 durch die Annahme der neuen helvetischen Verfassung, a. s. O. S. 163. Die Mediationsverfassung von 1803 führte zur Wiedereinführung der alten Einrichtung, S. 195. Die neue Staatsverfassung von 1846 bezeichnete die reformierte Kirche noch als Landeskirche. 1848 wurde der Antrag des Freikirchlers Schönbein auf Trennung von Staat und Kirche abgelehnt.

tretern gar nichts übersähen, noch ihrer schonten. Es waren das zwei oder drei der Heiligen Schrift Gelehrte und einer oder zwei Ratsfreunde, das ist Mitglieder der Räte, die sogenannten deputati ad ecclesiam. Diese waren als examinatores beauftragt, jährlich zwei Synoden einzuberufen, nämlich eine am achten Tage nach Ostern und die zweite am anderen Tage nach St. Martin. Zu diesen Synoden hatten sich alle Pfarrer zu Stadt und Land einzufinden. Unter dem Vorsitz des Oberstpfarrers, des sogenannten Antistes, am Münster, gelegentlich aber auch unter Leitung eines Theologieprofessors oder des Bürgermeisters, so 1597, und mit Dabeisein von Mitgliedern des Kleinen Rates und der Universität wurden darin 1. *Besprechungen über die Lehre* gehalten⁵. Es konnten Bedenken geltend gemacht und Fragen gestellt werden. Anfangs geschah das besonders um die Reformation zu befestigen. Es wurde z. B. vor Überschätzung der Heiligen gewarnt, vor Rezitation des Ave Maria, vor Bildern und dergleichen mehr. Später handelte es sich eher darum, dogmatische Streitigkeiten zu schlichten. Hieran schlossen sich 2. *Ermahnungen* zu rechter Lehre und rechtem Leben. Es wurde der Reihe nach an den einzelnen Geistlichen Zensur geübt betreffs ihres Verhaltens, wobei unter Umständen die Betreffenden, gegebenenfalls auch der Antistes, austreten mußten. So wurde Antistes Simon Sulzer 1581 auf der Synode von J. J. Grynæus als heimlicher Anhänger der leiblichen Gegenwart Christi im Abendmahl bekämpft. Ebenso wurde der Archidiakon oder Obersthelfer Jakob Gugger, gest. 1619, öfters wegen Neigung zu lutherischer Lehre gerügt. Späteren wurden etwa getadelt wegen Herrnhutismus und seiner auf die Kanzel nicht passenden Sprache. Auch wurde gelegentlich zu hastiges Beten oder zu langes Predigen beanstandet. Ab und zu kamen auch Fälle von Unsittlichkeit zur Sprache, so 1685 der verfrühte Umgang von Kaspar Battier mit seiner Frau, oder sonst ungehörliches Verhalten wie Trunksucht und Zank. 1763 wurde Cand. Horner, praceptor gymnasii, ein Verehrer Rousseaus, wegen Schlaghändeln mit seiner Frau für sechs Monate das Betreten der Kanzel verboten. 3. wurden *Beschwerden* vorgebracht, protokolliert und einem engern Konvent und den Räten der Stadt übermittelt. So wurde z. B. 1768 über die unpassenden Kleider mancher Frauen bei der Teilnahme am Abendmahl geklagt, ein andermal Beschwerde erhoben über Schelten der Obrig-

⁵ Vgl. *Acta ecclesiastica*, Basler Staatsarchiv.

keit. Strafbare Sachen derselben sollten nicht gleich von der Kanzel ausgeschrien, sondern den Herren Häuptern angezeigt werden.

Das Recht der Abberufung oder Suspendierung der Pfarrer stand dem Kleinen Rat zu auf begründeten Antrag des sogenannten Konvents und nach Anhörung der Aufsichtsbehörden über die betreffenden Pfarrer. Dieser ständige *conventus ecclesiasticus* bestand lediglich aus dem Antistes, den Deputaten und den drei Hauptpfarrern. Doch wurden zu ihm je nach den zu behandelnden Gegenständen auch die Professoren der Theologie beigezogen als dem *conventus pastorum et theologorum cum gravissimis deputatis aut scholarchis*. Ein lehrreiches Beispiel für derartige Verhandlungen dieses engern Konvents bietet der Handel mit Johann Jakob Wettstein, seit 1720 Helfer zu St. Leonhard⁶. Man fühlte sich in Basel kirchlicherseits beunruhigt durch eine von Wettstein unternommene textlich kritische Ausgabe des griechischen Neuen Testaments. Man beschuldigte ihn nämlich auf Grund seiner Predigten und seiner Lehrtätigkeit unter den Studenten an Hand von Nachschriften dieser und auf Grund der ersten Druckbogen seines Neudrucks des griechischen Testaments ketzerischer, bzw. sozinianischer und arianischer Irrtümer. Deshalb examinierte ihn der Konvent über Fragen wie, ob Gott der Vater, seiner Lehre nach, nicht höher sei als der Sohn Gottes. Worauf Wettsteins Antwort war, Christus sage selber etwas dergleichen an Stellen wie Joh. 14, 28. Ferner fragte man, ob der Herr Diaconus nicht in einer seiner Predigten Christi Himmelfahrt profanerweise mit der heidnischen Apotheose und Vergötterung römischer Kaiser verglichen habe. Worauf Wettstein antwortete, was für Titul den höchsten Häuptern unter den Menschen fälschlich beigelegt worden, komme dem Herrn Christus in einem viel höheren Grade zu. Und auf die weitere Frage, ob der heilige Geist eine göttliche Person sei, die man directe solle anbeten, erwiderte Wettstein vorsichtig, er halte sich an die biblischen Expressionen, so man ihm *loca biblica* dafür bringe, wolle er sich berichten lassen.

⁶ Vgl. *Acta oder Handlungen betreffend Irrtümer und anstößige Lehren Herrn J. J. W., gewesener Diac. Leonh.*, enthaltend die Bedenken eines ehrwürdigen Conventus theologici und seine Herrn Wettsteins selbst-eigene Schutzschriften samt anderen dazu dienlichen Dokumenten, Basel 1730. Dazu vgl. J. J. Wettstein, N. T. gr. I, p. 193 ff. 1751/52. Hagenbach in Illgens Zeitschrift für historische Theologie, 1839, 1. Schweizer. Zentral-dogmen, II, 744—747. P. Wernle, Der schweizerische Protestantismus im 18. Jahrhundert, Bd. 1, 1923, S. 526 f. Bertheau, Art. Wettstein, P. R.³.

Aus der ganzen Prüfung ging entschieden hervor, daß Wettstein nicht mehr rechtgläubig im hergebrachten kirchlich reformierten Sinne war, das ist im Sinne der baslerischen und späteren helvetischen Konfession. Insofern läßt sich allerdings begreifen, daß der theologische Konvent sich veranlaßt fand, auf seine Absetzung bei der Obrigkeit zu dringen und diese dann schließlich auch erreichte. Allein, wenn die Examinateure auch glaubten beweisen zu können, daß die von Wettstein begonnene textkritische Ausgabe des griechischen Neuen Testaments ein höchst überflüssiges Unternehmen sei, nach der berühmten, in ihren Wirkungen allerdings großartigen Ausgabe des Erasmus, so waren sie im Unrecht. Denn heute ist allen Sachverständigen klar, daß, textkritisch betrachtet, die Neuausgabe des Erasmus eine recht mangelhafte war, und daß andererseits Wettstein mit seiner Ausgabe eine überraschende Kenntnis von etwa hundert alten Handschriften des Neuen Testaments und in seinen Bemerkungen zum Text eine solche Belesenheit in den altkirchlichen Vätern und alten profanen Schriftstellern zeigt, daß seine Ausgabe auch heute noch sehr lesenswert, ja so lesenswert erscheint, daß vor kurzem, jetzt nach ungefähr zweihundert Jahren, eine Neuauflage derselben geplant werden konnte. Und wenn man auf das Einzelne achtet, muß gesagt werden, daß Wettsteins theologische Richter ebenso im Unrecht waren, wenn sie z. B. eine Textverbesserung der Stelle 1. Tim. 3, 16 aus dem von ihm bevorzugten Codex Alexandrinus: „der geoffenbart ist im Fleisch“ statt „Gott ist geoffenbart im Fleisch“ auf bloße versteckte sozinianische Ketzerei zurückführen wollten, da diese Lesart von den neuesten Herausgebern des Textes allgemein bevorzugt ist. Gewiß war Wettstein nicht mehr rechtgläubig, sondern ein richtiger Aufklärer, oft rationalistisch in seiner Texterklärung, in konfessioneller Hinsicht übertolerant und in den Auseinandersetzungen mit seinen Anklägern nicht immer ganz offen. Aber zugleich besaß er eben doch eine sehr gute Sachkenntnis. Und seine Ansichten über die Unterordnung Christi als des Sohnes unter den Vater, und seine Zurückhaltung gegenüber der Bezeichnung Christi einfach als Gott entsprechen entschieden den Angaben des Neuen Testaments mehr als die entgegenstehenden Sätze der herkömmlichen kirchlichen Dogmatik. Darüber scheint heutzutage eigentlich kein Zweifel mehr möglich zu sein angesichts der von ihm festgestellten Tatsache, daß im Neuen Testament Jesus Christus nur drei- oder viermal unmittelbar als Gott

bezeichnet wird, trotz der Häufigkeit solcher Bezeichnung von Fürsten und Kaisern in damaliger Zeit und dem Zugeständnis sogar von Rabbinern, im Blick auf Exod. 7, 1 und Ps. 82, 6, auch Menschen könnten etwa so genannt werden. Vor allem aber weil Jesus selber ja sich nicht einmal „guter Meister“ nennen lassen wollte, sondern fand: „niemand ist gut, als Gott allein“, und sein Verhältnis zu Gott dem Vater immer nur als das des Sohnes faßte, „gleichnisseweise“ sich als Gottes Kind betrachtete, wie ein heutiger deutscher Theologe wohl nicht unrichtig sagt.

Da die Verhandlungen des erweiterten Konvents, bzw. der Synoden über die Lehre, die in der ersten Zeit häufig zu Meinungsaustausch auch mit der Geistlichkeit von Bern, Zürich und Schaffhausen oder Orten wie Genf und Straßburg und sogar etwa zu Schreiben nach Holland, England, Schottland führten, auf die Länge immer mehr wegfielen, kamen die Synoden später allmählich ab⁷. Eine letzte fand 1814 statt. 1844 verwarf der Große Rat den Vorschlag regelmäßiger Synoden mit großer Mehrheit. Aus dem *engeren* Konvent hinwieder entwickelte sich mit der Zeit der Kirchenrat. 1834 wurde die Benennung Kirchenrat offiziell und blieb der Name Konvent nur den geistlichen Mitgliedern der Prüfungsbehörde für die Studierenden der Theologie.

2. Die geistlichen Ämter. Der Münsterpfarrer, ursprünglich „Leutpriester“, eigentlich locum tenens, genannt, galt als Oberstpfarrer, Antistes. Er hatte das Pastorat oder Pfarramt an seiner Kirche und war zugleich Vorstand der Stadtgeistlichkeit und Archidekan auf dem Lande. Ferner war er Visitator der Klassen des Gymnasiums auf Burg und Oberinspektor der mit den anderen Pfarreien verbundenen Schulen. Bis 1731 bekleidete der Antistes⁸ meistens auch das Amt eines Professors der Theologie, konnte Rektor der Universität und alle drei Jahre Dekan der theologischen Fakultät werden. Von 1737 ab, wohl ein Zeichen der zunehmenden Aufklärung, sollte kein Pfarrer mehr zugleich Universitätsprofessor sein. Dagegen blieb dem Antistes der Vorsitz in den kirchlichen

⁷ Nach P. Wernle, *Der schweizerische Protestantismus*, Bd. 1, 1923, S. 14, erfolgten derartige Generalkapitel lediglich jeweilen nach dem Tode eines der drei Dekane der Landschaft und außerdem im 17. und 18. Jahrhundert noch 1649 zur Besprechung der Frage des Abendmahlbrotes und 1769 zur Einführung eines neuen Katechismus.

⁸ Für das genauere Verhältnis vgl. Eb. Vischer, *Die Lehrstühle und der Unterricht an der theologischen Fakultät Basel*, S. 57 ff., *Festschrift zur Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel*, 1910.

Konventen und sogenannten Kapiteln und zugleich das Inspektorat in Spital und Waisenhaus. Ihm zur Seite stand der Obersthelfer, Archidiaconus, teils als sein Stellvertreter, teils als mit besonders bezeichneten pfarramtlichen Geschäften Beauftragter. Dadurch wurde dem Antistes das mehr Nebensächliche abgenommen und die Führung in den kirchlichen Hauptangelegenheiten möglich.

Die Geistlichen an den Filialkirchen St. Martin, St. Alban, St. Elisabeth dienten zugleich als Helfer, Diakone am Münster. Die drei anderen Pfarreien St. Peter, St. Leonhard, St. Theodor hatten ebenso ihre Hauptpfarrer und je zwei Diakone, aber diese ohne eigene Kirchengebäude. Den Hauptpfarrern und den Diakonen unterstellt waren die Subdiakone, bzw. Sakristane, Sakristen, Sigriste. So bestanden klare Verhältnisse der Über- und Unterordnung und Arbeitsteilung in den vier Hauptgemeinden. Die kirchlichen Ämter in der Stadt wurden von dem Kleinen Rat in Verbindung mit dem Konvent, bzw. Kirchenrat und Vertretern der betreffenden Gemeinden als sogenannten „Elektoren“ besetzt. Als solche betätigten sich, wer in der Gemeinde ein bürgerliches Ehrenamt bekleidete und die sogenannten Bannherren (zwei vom Rat und einer von der Gemeinde)⁹. Die besondere Aufgabe des Bannes war, auf die Frömmigkeit und die Sitten der Kirchspielgenossen ein wach-sames Auge zu haben, die entdeckten Mängel und Fehler dem Pfarrer und vor versammeltem Bann anzuseigen und selbst einen der Ältestenwürde angemessenen Wandel zu führen. Bei schlimmeren Verfehlungen, Unglaube, Gotteslästerung, Gewalttaten, Diebstahl, Ehebruch usw. mußten den Fehlbaren ihre Sünden vorgehalten werden, und galt es, sie zu demütiger Erkenntnis derselben zu bringen. Gab einer ganz großes Ärgernis, so konnte er exkommuniziert, durch den Bann vom Abendmahl ausgeschlossen werden. Solche höhere Bannzucht konnte mit der Vorstellung eines solchen ärgerlichen Sünder nach der Morgenpredigt vor der ganzen Gemeinde ausgeübt werden; wobei dieser durch mit den Standesfarben bekleidete Stadtknechte vor den Altar gebracht wurde und ihm verkündet ward, daß er keinen Teil habe am Reiche Christi, bis er sich aufrichtig be-

⁹ Vgl. E. Stähelin, Das Buch der Basler Reformation, 1929, S. 236 ff., Einführung der Kirchenzucht. Für das Einzelne vgl. David Herrliberger, Heilige Zeremonien, 1738, Kurzer Entwurf der Heiligen Handlungen und Kirchengebräuche, welche zu Stadt und Land Basel beobachtet werden, S. 8. Von der christlichen Bußzucht usw. Im übrigen vgl. J. R. Linder, Der Kirchenbann, Illgens Zeitschrift für historische Theologie, 1864, S. 135 ff. Wernle, Bd. 1, S. 77 ff.

kehre. 1826 wurde die Bannordnung neu bestimmt im Sinne bloßer Kirchenverwaltung. Die alte Bannzucht wurde z. B. gegen den wegen der Verfolgung der Protestanten 1586 aus Welschlothingen nach Basel ausgewanderten Antoine de Lescaille geübt¹⁰. Derselbe war hier wohlhabend geworden, indem er in einer ersten Fabrik als Posamentier Färberei und Sammetfabrikation betrieb. Als Ältester der hiesigen französischen Gemeinde beschäftigte er sich auch lebhaft mit theologischen Fragen. So stieß er sich daran, daß die eigenen guten Werke bei der Rechtfertigung aus Glauben, wie sie damals gegenüber äußerlicher katholischer Werkgerechtigkeit auch in den Basler Kirchen eifrig gepredigt wurde, gar nicht in Betracht kommen sollten. Er meinte, freilich sei Christi Gehorsam dasjenige, was im Glauben ergriffen uns rechtfertige, aber nicht bloß der durch Christus *aufßer uns* geleistete, sondern auch der durch Christus mittels des heiligen Geistes in *uns* gewirkte Gehorsam. Er stützte sich dabei auf Stellen wie Röm. 2, 6 von Vergeltung nach den Werken, den Jakobusbrief und Aussprüche Jesu über Lohn im Himmel und das Endgericht in Matth. 25, 31 ff. Zuerst suchten ihn die Prediger seiner Gemeinde auf gütlichem Wege zu belehren; aber als alle ihre Liebesmüh umsonst war, ging das Konsistorium der Gemeinde zur Androhung des Bannes bzw. der Exkommunikation über. Lescaille suchte diesem auszuweichen durch häufige Abwesenheit auf Geschäftsreisen und die Berufung auf sein Basler Bürgerrecht. Da aber auch die anderen kirchlichen Behörden, wie das Konsistorium der französischen Gemeinde, daran festhielten, Christus richte uns am Jüngsten Tage nur nach unseren Werken als Zeichen unseres Gläubigseins, Zeugnissen und Früchten unseres Glaubens, und unsere Werke trügen keineswegs bei zu unserer Rechtfertigung, Lescaille aber auf seiner Ansicht beharrte, so kam es schließlich zu seiner Vertreibung aus der Stadt. Ob dieser Posamentier Paulus' Rechtfertigungslehre wirklich ganz mißverstanden hat, mag man freilich fragen; da nach Stellen wie Röm. 2, 6, 2. Kor. 5, 10, Eph. 6, 8 jeder im Endgericht empfangen wird nach dem, was er gehandelt, es sei gut oder böse.

¹⁰ Antistes Burckhardt, der Vater Jakob Burckhardts, hat den Fall Lescaille in drei Vorträgen vor der Basler Predigergesellschaft behandelt, die in unserem Staatsarchiv unter den Kirchenakten sich finden. Im übrigen vgl. man H. Vuilleumier, *Histoire de l'église réformée du pays de Vaud*, 1939, p. 134 ss. Vuilleumier hat die Vorträge von Antistes J. Burckhardt übersiehen. Deshalb urteilt er nicht richtig, p. 156: Les auteurs bâlois, quand ils traitent de Lescaille, sont fort peu au clair sur les relations qui existent entre lui et Aubery, et sur leurs doctrines respectives.

Bei der Wahl der Geistlichen schlug die Wahlbehörde der Elektoren, wohl zum Schutz gegen die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts zunehmende Vorherrschaft einzelner Familien, zwei Geistliche vor, zwischen welchen seit Beginn des 18. Jahrhunderts das Los entschied, was erst 1832 wegfiel. Für die Landgemeinden machte der Kirchenrat einen vierfachen Vorschlag, aus welchem bis 1798 der Kleine Rat zwei ins Los erwählte. Von 1798 ab zog der Kleine Rat, offenbar unter dem Druck des im Landvolk erwachten revolutionären Geistes, auch Beamte aus der jeweiligen Gemeinde bei. Und im Jahr 1834 ging das Wahlrecht endgültig an die Gemeinden selber über, bzw. die stimmfähigen Gemeindebürger reformierter Religion. Die Stellen von Geistlichen im Bürgerspital und im Waisenhaus wurden immerfort von den betreffenden Verwaltungsbehörden unter Zuzug von Kirchenrat und Antistes besetzt. Zum Pfarramt wählbar waren im allgemeinen nur diejenigen, welche einen vier- bis fünfjährigen Lehrkurs der Theologie durchgemacht hatten, von den Professoren und anderen Konventsmitgliedern durch sogenannte tentamina privata und nachherige subitania in den einzelnen Fächern examiniert und vom Konvent hinsichtlich Wandel und Sitten geprüft worden waren¹¹. Sie wurden vom Antistes unter Verpflichtung auf die Heilige Schrift und die daraus gezogene Basler Konfession, bzw. auf die nachherige und die spätere helvetische Konfession mit Handauflegung ordiniert. Die Verpflichtung auf die helvetica Konfession fiel zu Anfang des 19. Jahrhunderts als die Lehrfreiheit allzu beschränkend weg¹². Nur die auf die Basler Konfession wurde beibehalten. Ausnahmsweise wurden auch etwa solche angestellt, die nach auswärts bestandenem Examen und erlangter Ordination vor der Examinationsbehörde ihre Fähigkeit und Würdigkeit in einer Prüfung dargetan hatten. Ins Amt eingeführt wurden die Hauptpfarrer durch den Antistes, ebenso die Diakone am Münster, die anderen durch ihre Hauptpfarrer nach der Antrittspredigt der betreffenden durch Handauflegung in Anwesenheit des Kirchenrates, auf dem Lande der weltlichen Mitglieder desselben. Jede Predigerstelle hatte ihre besondere Ordnung, die vom Kirchenrat entworfen und

¹¹ Vgl. Eb. Vischer, Die Lehrstühle und der Unterricht an der theologischen Fakultät Basels, S. 19, 65 ff., 80, 82, 111 f.

¹² Nach Blösch a. a. O. Bd. II, wurde 1789 bei Gelegenheit der Aufnahme einer Wiedertäuferfamilie ins Stadtbürgerrecht die Verpflichtung auf die Confessio Helvetica als staatliches Gesetz aufgehoben. Damit war die Auflösung des konfessionellen Staatskirchentums grundsätzlich vollzogen.

vom Kleinen Rat sanktioniert wurde. Auf sie wurde der ins Amt Tretende vereidigt. Sämtliche im Kirchendienst stehenden Geistlichen waren Mitglieder des sogenannten Kapitels, ebenso die ordentlichen Professoren der Theologie. Die Mitglieder des Kapitels mußten das Gelübde fleißigen Besuches, der Verschwiegenheit und des Gehorsams gegen die gefaßten Beschlüsse ablegen. Die Aufgabe des Kapitels war in erster Linie die Beratung des Kultus, ferner Anzüge an den Kirchenrat und andere Behörden zu stellen.

3. Die kirchlichen Verrichtungen der Geistlichen. Sie bestanden vor allem in Predigt, gesetzlich strenger Seelsorge mit Hausbesuch, wobei über das Verhalten der Kinder und Dienste ausgefragt wurde, über Bibellesen, Kirchenbesuch usw., sodann in Taufen und Abendmahlsfeier, Religionsunterricht, Einsegnung der Ehen, Leichpredigt. Zu jeder Pfarrei gehörte ursprünglich eine lateinische, später eine deutsche Knabenschule zunächst für kirchlichen Unterricht¹³. Aus einer derartigen lateinischen, 1533 mehr als Vorschule für die Universität gegründeten Schule ging auch die „Sapientz“ oder „Erasmianum“ geheißen von Thomas Platter hervor. 1589 wurde dann das Gymnasium und Pädagogium auf Burg beim Münster als die eine lateinische Stadtschule geschaffen. Auch eine Mädchenschule gab es seit dem 17. Jahrhundert. Im späteren 18. Jahrhundert wurden ferner auf Forderung der Pfarrer hin drei obrigkeitliche Armenschulen eingerichtet für die Kinder, die schon sich selber den Lebensunterhalt in Fabriken verdienen mußten¹⁴. Weiterhin fanden an jedem Sonntag, anfänglich noch Sommers um 5 und Winters um 6 Uhr, Frühgottesdienste statt. Die Hauptgottesdienste waren um 8 Uhr. Später wurden in den drei Filialkirchen des Münsters und im Waisenhaus von 8—9 Uhr Frühpredigten gehalten, die Hauptgottesdienste in den Pfarrkirchen um 9 Uhr, zu gleicher Zeit auch im Spital, in St. Jakob und in der französischen Kirche. Die Neunuhrenzeit wurde 1786 vom Rate verordnet. Der gewöhnliche Hauptgottesdienst begann mit einem Psalm oder Lied. Dann las der Pfarrer eine Ermahnung und die sog. „offene Schuld“, das ist ein Sündenbekenntnis, seit dem 17. Jahrhundert oft das soge-

¹³ Vgl. Burckhardt-Biedermann, Geschichte des Gymnasiums in Basel, 1889. Die Befreiung der Schule von der Kirche begann mit der Revolution 1798, vgl. Wernle, Der schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik, 1938, S. 16 und Bd. 1, Der schweizerische Protestantismus im 18. Jahrhundert, S. 57 ff., 60 ff.

¹⁴ Vgl. Wernle, Bd. 2, 1924, S. 352 ff.

nannte Butzer-calvinische. Hierauf folgten Fürbitten für die Obrigkeit, Predigtamt, Ehestand, Kranke, Arme, Fruchtbarkeit usw., Ankündigungen. Nachher kam die Predigt auf Grund eines frei gewählten Textes¹⁵, eingeleitet und gefolgt vom Unservater. Im 17. Jahrhundert und wohl schon früher wurden dann die zwölf Artikel des christlichen Glaubens, d. i. das sogenannte Apostolikum gelesen und die zehn Gebote. Das baslerische Glaubensbekenntnis, das man früher wohl öfters verlesen hatte, wurde seit 1759 nur mehr einmal im Jahr vorgelesen. Den Schluß des Gottesdienstes machte ein Psalm oder Lied aus verschiedenen Sammlungen. Der ersten hiesigen Liedersammlung begegnet man 1581 als einem Auszug aus einer ältern auswärtigen Sammlung von Psalmen und geistlichen Liedern¹⁶. Die Orgelbegleitung führte im Münster Antistes Sulzer 1561 wieder ein, ebenso das Geläute an Festtagen mit den großen Glocken, „Kübeln“, wie der Chronist Wurstisen sie abschätzig nennt. 1618 wird vom Abhalten von Singstunden durch einen Münsterorganisten in der Schule berichtet und von Mahnungen der Gemeinde durch die Prädikanten zum Gesang und von Anschlag der Lieder an den Kirchtüren. Ein neues, bzw. neu aufgelegtes Liederbuch stammte von 1743 und wieder von 1772 und 1809. Ein anderes wurde 1849 eingeführt, aber schon 1854 durch ein neues Gesangbuch ersetzt. Ein Vorsänger leitete den Gesang. Die Almosen wurden im Gottesdienst mit Klingelbeuteln eingesammelt, früher in hölzernen Körben. In den Hauptkirchen wurden Sonntags um 3—4 Uhr nachmittags sogenannte Katechismuspredigten gehalten zu besonderer Einprägung der kirchlichen Lehre. Einfachere Wochengottesdienste, anfänglich noch ohne Gesang, fanden Montags, Mittwochs und Freitags um 8 Uhr statt, zuerst auch als Abendgebet Samstags in den vier Hauptkirchen, später zu St. Martin im Sommer und zur Winterszeit abwechselnd im Betsaal des Münsters und dem des Spitals. Am Samstag fand jeweilen da, wo am Sonntag das Abendmahl gefeiert wurde, eine Vorbereitung statt nach einem aus der kurpfälzischen Liturgie von 1585 stam-

¹⁵ E. Vischer, a. a. O. S. 28, zufolge predigten zwar die Basler Pfarrer noch vielfach über die Sonntagsevangelien nach den altkirchlichen Perikopen. Nach Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen, Bd. II, 1899, S. 134, war die Lutherbibel in Basel herrschend geblieben und noch 1760 in neuer Auflage erschienen. Die neue Bibelübersetzung, welche Simon Grynaeus im Jahre 1776 herausgab, wird als ganz willkürlich rationalisierend bezeichnet.

¹⁶ Vgl. Rigggenbach, Der Kirchengesang in Basel seit der Reformation, 1870, S. 116 ff.

menden Formular. Die öffentliche Kinderlehre wurde anfangs nur viermal im Jahr im Münster und zu St. Theodor gehalten, dann seit 1658 Sonntags in allen Hauptkirchen zuerst um 12 Uhr, später um 11, im Winter in der Stuben. Am Donnerstagmorgen sollte jeweilen ein Prediger von der Landschaft, einer nach dem anderen, die Predigt im Münster versehen, damit man von ihrer Lehre, Geschicklichkeit und Vortrag ein Urteil bekommen könnte. Die hohen Feste, Weihnachten, Ostern, Auffahrt, Pfingsten wurden ohne Nachtage gefeiert. Der Karfreitag war noch lange nicht ein eigentlicher hoher Feiertag, sondern der hohe Donnerstag. Am jährlichen Buß-, Dank- und Betttag fand in den vier Hauptkirchen dreimal Gottesdienst statt, von 8—10 Uhr, 11—1 Uhr, 2—4 Uhr. Das Reformationsfest am Sonntag Trinitatis kam erst im 19. Jahrhundert auf. In der Passionszeit wurde nach einer sogenannten harmonischen Leidensgeschichte gepredigt, einer Evangelienharmonie, später seit 1828 abwechselnd nach den vier Evangelien. Während die Hauptpfarrer neben der Predigt vor allem die Seelsorge hatten, lag den Diakonen besonders der Besuch der Kranken, die Pflege der Armen und die religiöse Erziehung der Jugend ob. Der Jugendgottesdienst erfolgte mit Gesang, Gebet, gedächtnismäßigem Katechismusunterricht, zuerst nach dem noch 1612 in Neudruck erschienenen „Katechismus oder kurzen Unterricht christlicher Lehre, wie der in den Kirchen und Schulen der Stadt Basel gebraucht wird, sammt der Konfession und Kirchenzeremonien“, dann nach dem von Wolleb 1622 nach der Form des Heidelberger Katechismus verfaßten und von Werenfels 1686 vervollständigten „Nachtmahlbüchlein“. Später, 1832, trat an dessen Stelle ein Lehrbuch des christlichen Religionsunterrichts, an das man sich aber nicht mehr streng hielt. Offenbar wollte damals der alte Katechismusunterricht nicht mehr recht gefallen. Schon Ende des 18. Jahrhunderts war eben Klage geführt worden über den Widerwillen der Schüler zur rein gedächtnismäßigen Erlernung der Religion¹⁷. Konfirmationsunterricht erfolgte bei den Knaben im 16. Jahr, bei den Mädchen oft

¹⁷ S. Wernle, Bd. I, S. 441 f., Die orthodoxe Zeit kannte den Religionsunterricht nur in der Form des Katechismusdrills; sie gab im Katechismus der christlichen Jugend trockene Lehrsätze, aber keine Anschauung. Die Bibel kam einzig als großes Zeugnisbuch, das zu jedem Satz des Katechismus eine bestimmte Zahl von Belegstellen, „Zeugnissen“, lieferte, in Betracht. Daneben lernten die kleinen Kinder im N. T. etwa lesen, aber sein Inhalt blieb ihnen fremd. Diese schreienden Mängel hat zuerst der Pietismus erkannt und ihnen abzuholen gesucht durch die Einführung der biblischen Geschichte. S. 632 ff. Katechismusreform, Bd. II, S. 330 f.

schon etwas früher. Die Handlung der Konfirmation war zunächst bloß der Abschluß des Unterrichts für Zulassung zum Abendmahl und geschah in der Stadt ursprünglich einfach im Pfarrhaus oder im Chor der Kirchen vor keinen oder wenigen Angehörigen. Auf dem Lande hingegen schloß man den Unterricht stets öffentlich in einer Sonntagskinderlehre. Das erste sehr gefühlvolle Formular für eine öffentliche Konfirmationsfeier in der Agende von 1826 verfaßte Pfarrer Von Brunn. Die die gottesdienstliche Liturgie enthaltenden Agenden sind mehrfach verändert worden und ergänzt, so 1537, wo die ursprüngliche „Form und Gestalt wie der Kinder Tauf, des Herrn Nachtmahl und der Kranken Heimsuchung jetzt zu Basel von etlichen Prädikanten gehalten werden“ eine allgemein verpflichtende neue Fassung erhielten, dann 1564 unter Simon Sulzer, 1666 unter Antistes Gernler, 1701 unter Antistes Werenfels, 1752 und 1826. Der Bet-, Fast-, Buß- und Danktag wurde alljährlich von den ländlichen drei reformierten Ständen auf den ersten oder zweiten Sonntag des Herbstmonats festgesetzt. Die jährlichen Bettagsgebete wurden ursprünglich vom Antistes verfaßt, dann auch etwa von einem beliebigen Pfarrer. Das Kapitel bestimmte den Straf- und Bußtext aus den Propheten, den Lob- und Danktext aus den Psalmen, aus dem Neuen Testamente den Ermahnungstext. In der Predigt wurden die Zeitumstände mit in Betracht gezogen. Monatliche Bußtage wurden für längere Zeit abgehalten seit der Pest- und Türkengefahr im Jahre 1541. 1839 wurde der Jahresschlußgottesdienst durch Ratserkenntnis genehmigt.

Die Ehen wurden nach am Sonntag vorhergegangener einmaliger Verkündigung eingesegnet in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen und wie Taufen, Todesfälle, Krankenbesuche in ein besonderes Buch eingetragen. Die bei den Hochzeiten üblichen Bräuche schildert im Einzelnen David Herrliberger¹⁸. Ehebrecher wurden staatlicherseits gestraft und niemand in offener Hurerei geduldet, schlimme Unzucht unter Umständen mit Ertränken gebüßt. Am bürgerlichen Ehegericht nahmen ein Pfarrer und ein Helfer teil, neben drei Mitgliedern des Kleinen Rates und zwei des Großen Rates. Die Leichpredigt wurde über einen Text der Schrift gehalten mit nachfolgendem Lebenslauf, den Personalien, bei Erwachsenen in der Kirche, bei jüngeren Leuten und

¹⁸ David Herrliberger, Heilige Zeremonien, 1738, Kurzer Entwurf der heiligen Handlungen und Kirchengebräuche, welche zu Stadt und Land Basel beobachtet werden, S. 6 f.

auf Begehren auch bei älteren als bloße Standrede am Grabe. Das gab später Anlaß zur Entstehung von Gottesackerkapellen. Die Agende von 1701 brachte für die Leichenbegägnisse eine besondere Form, welche die Leichenpredigt ersetzen sollte. Diese war wegen häufiger Lobhudelei mißliebig und 1726 abgeschafft worden, wurde aber schon 1731 wieder eingeführt. Das Ansagen der Leiche erfolgte durch den Sigrist, das sogenannte Abnehmen des Leids im oder vor dem Leidhause auf der Gasse vor dem Kirchgang, die Verdankung des Leids im Hause nachher¹⁹. 1736 wurden die Weibspersonen durch Verordnung der höchsten Gewalt von den Leichenzügen ausgeschlossen. Vorher war das nicht so, und auf dem Lande geschah es nicht. Die Taufen wurden seit 1700, statt wie bis dahin vor Wenigen im Chor der Kirche, vor der Gemeinde im Wochengottesdienst gehalten oder im sonntäglichen Abendgottesdienst. Ziemlich häufig war auch die Haustufe. Zu Hause oder im Spital getauft wurden auch die unehelichen Kinder. Taufzeugen waren drei, bei männlichen Kindern zwei Männer, eine Frau, bei Mädchen zwei Frauen, ein Mann. Nicht ganz leicht fiel die Verteidigung der kirchlichen Kindertaufe gegenüber den Wiedertäufern. Oekolampad behandelte diese milde²⁰, aber der Staat verfolgte sie hart, weil sie die obrigkeitliche Gewalt mißachteten, Zehnten und Zinsen und den Eidschwur verwarfen²¹.

Das Abendmahl wurde am Sonntag vor Weihnachten und am Weihnachtsfest, am Palmsonntag und hohen Donnerstag, an Ostern und Pfingsten und abwechselnd an jedem Sonntag sonst in einer von den vier Hauptkirchen gefeiert, ebenso an den Hauptfesten im Spital, zu St. Jakob und in der französischen Kirche. Ferner hielt man es in der Stadt am Sonntag vor dem Betttag und auf dem Lande 14 Tage vorher, am Verentag. Die Form der Feier des Abendmahls war die sogenannte wandelnde. Den Gang zum Altar begannen die Frauen. 1580 wurde im Münster ein neuer Abendmahlsaltartisch aufgestellt. Man fand das aus praktischen Gründen nötig. Von daher mag der Brauch röhren, einen einfachen Tisch beim Abendmahl vor den alten, steinernen Altar im Münster zu stellen²². Seit 1572

¹⁹ Für das Genauere vgl. Herrliberger a. a. O., S. 6 f.

²⁰ Vgl. E. Staehelin, Das Buch der Basler Reformation, 1929, S. 123.

²¹ a. s. O., S. 224 ff., 248.

²² Aber siehe H. Vuilleumier, Histoire de l'église réformée du pays de Vaud, 1928, p. 420: Les autels ont été abolis dès l'origine, pour rompre radicalement avec l'idée du sacrifice offert par les prêtres, et remplacés par une table de communion en bois ou en pierre, couverte d'une nappe, pour rappeler qu'il s'agit d'une cena, c'est-à-dire d'un repas.

wurde man durch französische protestantische Flüchtlinge darauf aufmerksam gemacht, daß die herkömmlichen runden Hostien oder Oblaten, die den Kommunikanten vom Priester in den Mund gesteckt wurden, wobei auch das Brechen des Brotes für die Kommunikanten wegfiel, dem ursprünglichen Hergang wenig entsprachen. Doch beschloß erst die Synode von 1642 den Brauch des gemeinen Nähr- und Speisbrotes statt der runden Hostien und die Zeremonie des Brotbrechens, desgleichen den Empfang des Brotes mit der Hand durch die Kommunikanten. Von da ab wurde es Übung²³, eine große Platte mit Brotstücken zwischen zwei Kannen mit rotem Wein auf den mit reinlichem weißen Tischzeug bedeckten Altar und zwei goldene Schalen auf den vor den Altar gesetzten hölzernen Tisch zu stellen nebst zwei Kelchen. Hierauf las der Pfarrer, der vorher gepredigt hatte, die Ordnung des Abendmahls von der Kanzel. Dann wurde das alte Gloria, „Ehre sei dem Vater und dem Sohne“ usw. gesungen. Alsdann las der Prediger die Einsetzung des Abendmahls, sprach das Gebet des Herrn und eine kurze Ermahnung. Darauf wurde Brot und Wein auf den Schalen und in den Kelchen bereitgestellt und der Älteste der Geistlichen trat in die Mitte zwischen Altar und Tisch, um das Brot auszuteilen. Zwei andere Geistliche (auf dem Lande taten dies bis 1673 einfache Bauern) stellten sich auf die Seiten der Tische, um die Kelche zu reichen. Worauf die Geistlichen unter sich die heiligen Zeichen austauschten. Dann bekam die Gemeinde den Zutritt und empfing Brot und Wein mit den Worten: „Euer Glaub' in das Sterben des Leibs unseres Herrn Jesu Christi stärke und erhalte euch in das ewige Leben“, „Euer Glaub' in das Vergießen des Blutes Jesu Christi stärke und erhalte euch in das ewige Leben“. Die Worte „stärke und erhalte euch in das ewige Leben“ entstammen wohl den uralten Formeln, mit denen der römisch-katholische Meßpriester Hostie und Wein genießt: corpus domini nostri Jesu Christi custodiat animam meam in vitam aeternam, sanguis domini nostri Jesu Christi custodiat animam meam in vitam aeternam. In den Anfangsworten wird hingegen die grobsinnliche Auffassung, als handle es sich um eine stoffliche Mitteilung von Leib und Blut Christi als Speise und Trank abgewehrt und festgestellt, daß der *Glaube* die Wirkung des Sterbens des Leibes Christi und des Vergießens seines

²³ Vgl. Herrliberger, Kurzer Entwurf der heiligen Handlungen und Kirchengebräuche, welche zu Stadt und Land Basel beobachtet werden, S. 4 ff. in „Heilige Zeremonien“, 1748.

Blutes vermittelte. Diese Worte haben es dem gelehrten Bonifacius Amerbach²⁴ schwer gemacht, sich am Abendmahl nach der Reformationsordnung zu beteiligen. Da ihm durch das Schriftwort und die frühere Kirchenlehre die wirkliche Gegenwart und Mitteilung von Leib und Blut Christi im Abendmahl gewährleistet schien. Durch einen Erlaß der Bannherren vom Jahre 1531 war aber von Seiten des Staates und nicht bloß der Kirche, wie Oekolampad eigentlich beabsichtigt hatte, der Abendmahlszwang eingeführt worden. Indem diejenigen, die sich selbst von der christlichen Gemeinde abtrennten, sei es durch Laster oder absichtliches Fernbleiben vom Abendmahl, als von Staat und Kirche ausgeschlossen erklärt wurden. Erst Ende 1534 wurde es Amerbach möglich, jene ablehnende, seine Stellung in Basel bedrohende Haltung anlässlich einer vermittelnden Schrift des Straßburger Reformators Butzer zu ändern. Vorher schrieb er aber einmal an Erasmus: „Einst unter dem Papst klagten wir über Knechtschaft. Schöne Freiheit jetzt, wenn wir so fortfahren.“ War die ganze Anzahl der Abendmahlsgenossen zu Tisch gegangen, so verlas der Prediger am Altar eine kurze Danksagung und erteilte nach verrichtetem Gesang der Gemeinde den Segen. Kranken und Schwachen wurde das Abendmahl in ihren Häusern ausgeteilt nach einem besonderen Formular. Die heute verbreitete Freiheit und Willkür im Gebrauch der liturgischen Formulare kannte die alte Baslerkirche nicht.

Alle erwähnten kirchlichen Verrichtungen hatten zugleich bürgerliche bzw. staatliche Bedeutung. Wer nicht getauft war und ins Taufbuch eingetragen vom Gemeindepfarrer, war kein Staatsbürger. Mit der Zulassung zum Abendmahl ging die Eintragung ins Rekrutenverzeichnis zusammen. Der kirchliche Eheschluß war zugleich eine staatliche Rechtshandlung. Wer sich dafür beim Pfarrer meldete, hatte sich auszuweisen, daß er mit der Kriegsmontur versehen war. Ein ehrliches Begräbnis war nur für ein Mitglied der Kirche zu bekommen. Für Gefangene und Falliten gab es bis um 1785—90 keine kirchliche Kommunion. Das kirchliche Almosen ging an das staatliche Almosenamt. Die ehemals kirchlichen Spitäler wurden seit der Reformation staatlich.

²⁴ Vgl. Th. Burckhardt-Biedermann, Bonifacius Amerbach und die Reformation, 1894, S. 78 ff. E. Staehelin, a. a. O. S. 236 f. Abendmahlszwang.

Die Tracht der Pfarrer war „Krös“ und „Habit“²⁵. Einem fehlbaren Pfarrer wird einmal das Erscheinen vor Gericht in bloßem Mantel und Kräglein geboten. Vom Lande in die Stadt hingegen sollten die Pfarrer nicht in Mänteln, wie Handwerksburschen sie damals trugen, sondern in ihrem Priesterrock kommen.

Die Besoldung der Pfarrer betrug um 1850 Fr. 1750.—, die der Diakonen Fr. 1460.—, die des Antistes Fr. 2340.—. Dazu kamen freie Wohnung, 6 Saum Wein und 10 Säcke Kerzen. Im 17. Jahrhundert hatte der Antistes das Recht auf 20 Saum Wein. Die Geistlichen am Spital und Waisenhaus waren etwas geringer besoldet. Um 1799 klagte Pfarrer David am Waisenhaus, sein Einkommen reiche nicht zum Unterhalt einer Familie. In der Reformationsordnung wurde betont, daß die Pfarrer keine besondere Belohnung von ihren Gemeindegenossen begehrten sollten, vielmehr wolle die Obrigkeit für sie mit ziemlicher Kompetenz Vorsehung tun, damit sie ihres Amtes warten könnten. Die Besoldungen flossen demgemäß aus dem unter staatlicher Verwaltung stehenden Kirchen- und Schulgut, über das 1533 ein erstes grundlegendes Gutachten an den Rat ergangen war, wegen dessen es aber noch hin und wieder Auseinandersetzungen mit den Bischöfen von Basel und ihren Domherren gab²⁶. Allen Pfarrern war ein Ruhegehalt in Aussicht gestellt. Daneben bestanden noch besondere Fonds für arme Pfarrwitwen. Eine eigentliche Predigerwitwen- und Waisenkasse ward 1777 auf Grund einer Stiftung gegründet. Das Armenwesen war überhaupt eine wichtige Angelegenheit der Kirche. Das zeigt schon die immer wieder erneute Empfehlung des Almosens im Gottesdienst, ebenso die Verpflichtung besonders der Diakone, sich der Armen anzunehmen. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts gab es für die vier Stadtgemeinden besondere fisci für Hausarme durch freiwillige Spenden. Für Wanderame bestand eine unter staatlicher Aufsicht stehende Elendenherberge. In Zeiten der Teuerung wurden Brotscheine für Hausarme verabfolgt. Sehr häufig wurden auch besondere Kirchensteuern erhoben für verfolgte Glaubensgenossen, namentlich in Frankreich, aber auch in Großpolen, Mähren usw. Flüch-

²⁵ Zum erstenmal predigte 1797 Jakob Fäsch ohne Habit und Krös zu St. Theodor nach dem Ausbruch der Revolution. P. Wernle, Der schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik, 1938, S. 8 und 435 f.

²⁶ Vgl. Lichtenhahn K., Die Säkularisation der Klöster und Stifte in Basel, Basler Beiträge, I, S. 94. Ed. Schweizer, Das Basler Kirchen- und Schulgut, 1910.

tige wurden häufig beherbergt und unterhalten, ja zum Teil ins Bürgerrecht aufgenommen zum Segen in geistiger Hinsicht für die eingesessene Bevölkerung und Handwerk und Industrie zu Nutzen.

Im Ganzen genommen war jedenfalls die enge Verbindung von Kirche und Staat für die Stadt und ihr Land und Volk ein großer Gewinn. Gewiß barg sie auch Gefahren in sich, die vielfach zu unguter gesetzlicher Härte in Glaubenssachen und in der Sittenzucht führten; aber andererseits trug die Zusammenarbeit der christlichen Kirche mit dem Staat zur Förderung einer Lebensauffassung wie die christliche, nach welcher der tiefste Grund und letzte Zweck des Daseins selbstlose Hingabe, ja Liebe, statt Selbstsucht ist, sicher viel bei zur Wohlfahrt und zum Gedeihen des Gemeinwesens.